Gesellschaftsvertrag der Verkehrsverbund Oberelbe GmbH

in der Fassung vom 1. September 2025
mit Änderungen nach Zusammenschluss ZVOE/ZVON

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

   „Verkehrsverbund Oberelbe GmbH".

2. Sitz der Gesellschaft ist Dresden.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die konkrete Planung und Vermarktung des öffentlichen Personennahverkehrs i. S. d. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (SächsÖPNVG) in Unterstützung des Zweckverbandes Verkehrsverbund ~~Oberelbe~~ Ostsachsen sowie die Unterstützung des Zweckverbandes Verkehrsverbund ~~Oberelbe~~ Ostsachsen bei dessen interner Verwaltung. Die Gesellschaft kann auch als Dienstleistungsunternehmen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs tätig werden.

§ 3
Aufgaben der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, den Zweckverband Verkehrsverbund ~~Oberelbe~~ Ostsachsen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

2. Die Gesellschaft unterstützt den Zweckverband Verkehrsverbund ~~Oberelbe~~ Ostsachsen auch bei dessen interner Verwaltung. Zu diesem Zweck hat sie insbesondere die Aufgabe, die Sitzungen der ~~Zweck~~Verbandsversammlung vorzubereiten, im Namen des Zweckverbandes Verkehrsverbund ~~Oberelbe~~ Ostsachsen zu diesen Sitzungen einzuladen, die Sitzungen zu protokollieren und die Sitzungsgelder auszuzahlen.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister beginnt und am darauffolgenden 31. Dezember endet.

ENTWURF

§ 5
Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Auf dieses Stammkapital hat bei der Gründung der Gesellschaft der alleinige Gründungsgesellschafter

   Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe

   eine Stammeinlage in Höhe von EUR 25.000,00 übernommen.

3. Die Stammeinlage ist in Geld zu leisten. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,

2. der Geschäftsführer und

3. der Aufsichtsrat.

§ 7
Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer stets für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Von der Beschränkung des § 181 BGB sind sie nicht befreit.

§ 8
Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Vertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

2. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostsachsen~~Oberelbe~~ für die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen.

ENTWURF

3. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für folgende Geschäfte:

   a) Festlegung eines einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen;

   b) Entwicklung eines einheitlichen Netzes;

   c) Festlegung des Schlüssels für das Einnahmeaufteilungsverfahren;

   d) Festlegung des Marketing- und Vertriebskonzeptes;

   e) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;

   f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

   g) Erstellung von Neubauten, Umbauten sowie jede wesentliche Veränderung an Gebäuden bzw. Abschluss von Verträgen, die hiermit im Zusammenhang stehen;

   h) alle Verfügungen über Vermögen und die Aufnahmen von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, insbesondere der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung der Gesellschaft von über EUR ~~10~~150.000,00 zur Folge haben;

   i) Kaufabschlüsse mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als EUR ~~10~~150.000,00;

   j) Abschluss, Änderung und Aufhebung oder Kündigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen für Grundstücke bzw. Räumlichkeiten, soweit sie einen Gegenstandswert von EUR ~~10~~150.000,00 übersteigen;

   k) Veräußerung von Gegenständen aus dem Anlagevermögen, soweit der marktübliche Verkehrswert im Einzelfall EUR ~~10~~150.000,00 übersteigt;

   l) Gewährung von Krediten jeder Art, soweit sie einen Betrag von EUR ~~10~~150.000,00 übersteigen; die Aufnahme von Krediten, soweit die Kreditaufnahme nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen ist;

   m) Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit sie eine Verpflichtung der Gesellschaft von über EUR ~~10~~150.000,00 zur Folge haben oder haben könnten;

   n) Eingehung von Wechselverpflichtungen über einen Betrag von EUR ~~10~~150.000,00;

   o) Schuldbeitritte, soweit einer Schuld von über EUR ~~10~~150.000,00 beigetreten wird;

   p) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern mit Jahresvergütungen von mehr als EUR ~~10~~150.000,00 brutto,

ENTWURF

Gehaltserhöhungen, durch die diese Grenze überschritten wird sowie Gehaltserhöhungen für Arbeitnehmer, deren Gehalt bereits über dieser Grenze liegt;

q) Übernahme von Versorgungsleistungen, insbesondere Erteilung und Änderung von Pensionszusagen;

r) die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Beteiligungsgesellschaften;

s) Erteilung von Prokura oder Generalvollmacht;

t) die wesentliche Veränderung des Unternehmens.

4. Die Geschäftsführer erstatten der Gesellschafterversammlung Bericht. § 90 AktG gilt entsprechend.

5. Beteiligungen, an denen der Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im Sinne von § 96a Abs. 1 SächsGemO die Mehrheit der Anteile zusteht, dürfen nur unterhalten werden, wenn Regelungen in deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung vereinbart sind, die den Regelungen des § 96a Abs. 1 Nummern 1 und 2 sowie Nummern 4 bis 13 SächsGemO entsprechen.

§ 9
Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr aufgrund der gesetzlichen Vorschriften obliegen oder ihr durch diesen Vertrag zugewiesen werden. Der Zweckverband Verkehrsverbund ~~Oberelbe~~ Ostsachsen ist auch bei Rechtsgeschäften ihm selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 10
Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Veräußerung oder Belastung, bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 11
Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus ~~vier~~ sechs Mitgliedern.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund ~~Oberelbe~~ Ostsachsen auf Vorschlag der Verbandsmitglieder widerruflich bestellt. Jedes Verbandsmitglied des Zweckverbandes hat das Vorschlagsrecht für ein Aufsichtsratsmitglied.

ENTWURF

§ 12
Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Fällt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit weg, so wählt der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende hat dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder haben ein Mehrfachstimmrecht. Das auf Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden bestellte Aufsichtsratsmitglied hat ~~17~~ 12 Stimmen, das auf Vorschlag des Landkreises Meißen bestellte Aufsichtsratsmitglied hat ~~9~~ 6 Stimmen, das auf Vorschlag des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge bestellte Aufsichtsratsmitglied hat ~~9~~ 6 Stimmen ~~und~~, das auf Vorschlag des Landkreises Bautzen bestellte Aufsichtsratsmitglied hat ~~8~~ 6 Stimmen, das auf Vorschlag des Landkreises Görlitz bestellte Aufsichtsratsmitglied hat 4 Stimmen und das auf Vorschlag der Stadt Görlitz bestellte Aufsichtsratsmitglied hat 2 Stimmen. Die Stimmen eines Aufsichtsratsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

3. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des Vorsitzenden.

4. An Sitzungen des Aufsichtsrates können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen teilnehmen und an der Beschlussfassung mitwirken, wenn sie durch das verhinderte Mitglied hierzu schriftlich ermächtigt sind. Diese Vollmacht ist mit einer entsprechenden Weisung für ein bestimmtes Abstimmungsverhalten für die nach der angekündigten Tagesordnung zu fassenden Beschlüsse zu versehen. Die Vertretungsmacht der schriftlich ermächtigten Person ist in der Weise beschränkt. Bei weiteren Beschlussfassungen, die in Abweichung von der Tagesordnung etwa durchgeführt werden, ist Stellvertretung ausgeschlossen.

5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.

6. Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

7. Die Aufsichtsratsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung erhalten, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung entscheidet.

ENTWURF

§ 13
Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und überprüfen. Die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.

§ 14
Planung, Jahresabschluss und Prüfung

1. Die Gesellschaft erstellt in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Jahreserfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, sowie einen fünfjährigen Finanzplan.

2. In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sind in den ersten drei Monaten des nachfolgenden Geschäftsjahres der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie ein Lagebericht aufzustellen und einem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht sind gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers spätestens bis zum siebten Monat des Geschäftsjahres dem Gesellschafter zur Feststellung vorzulegen. Der Lagebericht hat auch die für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendigen Angaben (§ 99 Abs. 2 SächsGemO) zu enthalten. Der Lagebericht muss keinen Nachhaltigkeitsbericht enthalten.

3. Der Wirtschaftsplan, der fünfjährige Finanzplan, jede wesentliche Abweichung vom Wirtschafts- oder Finanzplan, der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Zweckverband Verkehrsverbund ~~Oberelbe~~ Ostsachsen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind zusätzlich der Landesdirektion Sachsen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Eine Abweichung vom Wirtschafts- oder Finanzplan ist dann wesentlich, wenn es sich um vom Wirtschafts- oder Finanzplan nicht gedeckte Mehraufwendungen in Höhe von 5 % im Einzelfall oder um erfolgsgefährdende Mindererträge handelt.

4. Die Gesellschaft hat dem Zweckverband Verkehrsverbund ~~Oberelbe~~ Ostsachsen zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 88b SächsGemO) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und Auskünfte zu erteilen.

5. Die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach ortsüblicher Bekanntgabe an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

6. Der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss hat sicherzustellen, dass Sachverhalte gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz umfassend dargestellt werden. Darüber hinaus sind den

ENTWURF

örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörden (§§ 103, 108 SächsGemO) die Prüfungsbefugnisse gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen, einzuräumen. Die Entscheidung darüber, welcher der in Frage kommenden örtlichen Rechnungsprüfungsbehörden die vorstehend genannten Befugnisse zu übertragen sind, trifft der Gesellschafter.

7. Soweit auf Grund steuerlicher Außenprüfungen verdeckte Gewinnausschüttungen der Gesellschaft an den Zweckverband Verkehrsverbund ~~Oberelbe~~Ostsachsen, dessen Mitglieder oder nahestehende Unternehmen rechtskräftig festgestellt werden, ist der Zweckverband Verkehrsverbund ~~Oberelbe~~ Ostsachsen verpflichtet, etwaige daraus entstehende steuerliche Belastungen der Gesellschaft zu erstatten.

§ 15
Amtliche Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 16
Auflösung

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Beschluss des Gesellschafters;

2. durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 61 und 62 GmbHG;

3. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; wird das Verfahren nach Abschluss eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen;

4. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach den §§ 144a, 144b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrages oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 GmbHG festgestellt worden ist.

ENTWURF